

Regelung zur Nutzung persönlicher mobiler Geräte (IT-Ordnung)

Um die persönlichen Rechte eines jeden zu wahren und ein gutes harmonisches Zusammenwirken zu sichern, wird die Nutzung der von persönlichen mobilen Geräten, wie z. B. Handy, Smartphone, Tablet, etc. (im Folgenden: Handy) wie folgt geregelt:

Mitgeführte Handys müssen grundsätzlich **ab Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes**, während des Unterrichts, in den Pausen und auf Unterrichtswegen sowie bei allen Schulveranstaltungen in und außerhalb der Schule **ausgeschaltet** sein und **dürfen nicht sichtbar werden**.

Ausnahmen:

- Verwendung der Geräte zu unterrichtlichen Zwecken, **mit Genehmigung der Lehrperson**.
- Sollte ein dringendes Telefonat nötig sein, so ist dies im Beisein einer Lehrperson möglich.

Zu widerhandlung

Wenn Schülerinnen oder Schüler diese Regelung nicht einhalten, werden ihnen die Geräte von der Lehrperson abgenommen. Die Lehrperson gibt der Schülerin, dem Schüler oder seinen Eltern das Handy **nach Unterrichtsende** zurück. Die **Lehrperson informiert die Eltern**. Der § 90 des Schulgesetzes kommt zum Einsatz (z.B. Nachsitzen).

Gewalt- und Porno-Videos auf Handys

Bereits das Mitführen von Handys und Datenträgern mit Gewalt- oder Porno-Videos kann zum **Schulverweis** führen.

Klassenarbeiten und Tests:

Bei allen Tests und Klassenarbeiten sind Handys oder ähnliche mobile Geräte auf Verlangen der Lehrperson vor der Prüfung abzugeben. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, ist bereits der Verbleib eines Handys bei der Schülerin, dem Schüler eine **Täuschungshandlung**.

Abschlussprüfungen:

In Prüfungssituationen sind das Handy oder ähnliche mobile Geräte als elektronische Spickzettel **nicht zugelassene Hilfsmittel**. Nach den Regelungen der Prüfungsordnung ist daher bereits das Mitführen solcher Geräte eine **Täuschungshandlung**.